



Vorsitzender: Kolja Kreder, Steinbuschweg 15, 53913 Swisttal

Vereinsbestimmungen

Swisttal, 25.02.2010

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2009 werden alle früheren Regelungen bezüglich der Fischerei und dem Verhalten am Vereinsgewässer durch die nachstehenden Vereinsbestimmungen ersetzt.

1.0. Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei

1.1. Vor Beginn des Fischens sind Name und Datum in das Fangbuch einzutragen. Nach dem Fischen ist der Fang für die jeweilige Fischart in der entsprechenden Spalte des Fangbuches einzutragen. Wurde an verschiedenen Weihern gefischt, muss eine Eintragung für jeden Weiher einzeln erfolgen.

1.2. Das Angeln ist nur vom Ufer aus gestattet.

1.3. Es darf kein Abfall auf dem Gelände zurückgelassen werden.

1.4. Gefischt werden darf mit zwei Ruten und jeweils einem Köder. Befischt werden dürfen ausschließlich freigegebene Teiche. Die Teiche sind von Norden (Einlauf) nach Süden (Ablauf) durchnummeriert. Teichsperrern werden im Fangbuch vermerkt. Auf solche Eintragungen ist zu achten.

1.5. Es gelten die Schonmaße des Landes NRW (u.a. abgedruckt auf der Fischereischein).

1.6. Pro Monat und Mitglied dürfen jeweils an Aalen, Forellen, Karpfen, Schleien und Zandern höchstens 5 dem Gewässer entnommen werden. Wurden von einer dieser Fischart im Kalendermonat bereits 5 Exemplare dem Gewässer entnommen, darf bis zum Ende des laufenden Monats nicht mehr am Vereinsgewässer gefischt werden, auch wenn die Anzahl bei anderen Fischarten noch nicht erreicht ist. Ausgenommen sind gemeinschaftliche Angelveranstaltungen, für die keine Fangbeschränkungen gelten (Anfischen, Nachtangeln, Abfischen). Untermaßige Fische sind schonend

zurückzusetzen. Kann der Haken nicht schonend gelöst werden, ist die Angelschnur möglichst dicht am Angelhaken abzuschneiden und der Fisch mit dem Haken zurückzusetzen.

1.7. Das Spinnfischen mit Kunstköder ist nur in der Zeit vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres ausdrücklich gestattet. Das Schleppen von Natur- oder kleinen Kunstködern an der Pose, Wasserkugel oder am Spirolino ist kein Spinnfischen im Sinne dieser Regelung und daher weiterhin ganzjährig gestattet. Auf Ansitzangler ist bei der Ausübung der Spinnfischerei Rücksicht zu nehmen.

1.8. Für das An- und Abfischen gelten abweichend zu den oben genannten Regelungen folgende Bestimmungen: Gefischt werden darf nur mit einer Rute und einem Haken. Das Spinnfischen ist untersagt. Anfüttern ist nicht gestattet.

2.0. Besatz von Fischen

2.1. Der Fischbesatz erfolgt durch oder im Auftrag des Vorstandes.

2.2. Jeder übrige Fischbesatz bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.

3.0. Benutzung der Grillstelle

3.1. Die Grillstelle an unserem Vereinsheim darf von jedem Vereinsmitglied genutzt werden. Es ist jedem Vereinsmitglied erlaubt dort auch mit Freunden und Verwandten zu grillen. Entsprechende Grillveranstaltungen sind beim Vorstand frühzeitig anzumelden. Der Vorstand koordiniert die Nutzung der Grillstelle. Auf angelnde Vereinskameraden ist Rücksicht zu nehmen. Ruhestörungen sind zu vermeiden.

3.2. Die Grillstelle ist sauber zu verlassen. Bei Einbeziehung des Vereinsheims und seiner Einrichtungsgegenstände (einschl. Geschirr, Besteck, Gläser etc.) ist dieses wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Der angefallene Abfall ist zu entsorgen.

3.3. Vor Verlassen der Grillstelle ist sicherzustellen, dass von der Feuerstelle keine Gefahr ausgeht.

4.0. Haftung

4.1. Die Nutzung der Grillstelle erfolgt auf eigene Gefahr und in Verantwortung des jeweiligen Vereinsmitgliedes. Für etwaige Schäden haftet der Verein nicht.

4.2. Die Ausübung der Fischerei erfolgt auf eigene Gefahr. Jugendliche, die bereits die Fischerprüfung abgelegt haben, dürfen ohne Begleitung eines Erwachsenen angeln, wenn dem Vorstand eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt. Im Übrigen dürfen jugendliche Mitglieder nur in Begleitung eines Erwachsenen fischen, der selber die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt hat.

5.0. Bestimmungen über Beiträge und der zu leistenden Arbeitsstunden

5.1. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 110 €, der für jugendliche Mitglieder 55 €. Bei Vorliegen einer Abbuchungsvollmacht werden die Beiträge am 15.03. eines jeden Jahres vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Mitglieder, die am Lastschriftverfahren nicht teilnehmen, müssen den Beitrag überweisen. Die Überweisung ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Beitrag bis spätestens am 01.03. eines jeden Jahres dem Konto der Angelfreunde Swisttal- Buschhoven e. V. gutgeschrieben ist. Der Beitrag für das erste Jahr als ordentliches Mitglied wird anteilig nach Monaten berechnet. Bei Austritt aus dem Verein bleibt der Anspruch auf den Jahresbeitrag bestehen. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.

5.2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Im Jahr der endgültigen Aufnahme in den Verein sind 10 zusätzliche Arbeitsstunden abzuleisten. Bereits im Probejahr geleistete Mehrarbeitsstunden werden angerechnet. Jugendliche sind von der Arbeitsstundenregelung befreit, müssen aber bei Aufnahme in den Verein eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 € entrichten. Der Übergangsbeitrag gemäß Nr. 8 der Jugendordnung entfällt. Der Jugendliche muss im Jahr seiner Aufnahme als ordentliches Mitglied 5 zusätzliche Arbeitsstunden ableisten.

5.3. Pro Jahr ist jedes ordentliche Mitglied verpflichtet, 8 Arbeitsstunden für den Verein abzuleisten.

Zusatz gemäß Beschluss der JHV vom 19.02.2010: Arbeiten die im Zusammenhang mit dem Brand des Vereinsheims stehen (Aufräumarbeiten an der Brandstelle, Arbeiten zur Erfüllung behördlicher Auflagen, Neubau des Vereinsheims) sind von allen arbeitsfähigen Mitgliedern zu leisten und werden auf die Jahresarbeitsstunden nicht angerechnet.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde erhebt der Verein 15 Euro. Diese Ersatzzahlungen werden im November eines jeden Jahres für das laufende Jahr in Rechnung gestellt und sind bis spätestens zum 30.11. des laufenden Jahres zu zahlen. Sollten nach dem Oktober eines jeden Jahres doch noch Arbeitsstunden geleistet werden, erfolgt eine Anrechnung auf das Folgejahr. Mitglieder, die an der Fischerei im Verein nicht mehr teilnehmen, können per Vorstandsbeschluss von der Ableistung der Pflichtarbeitsstunden entbunden werden. Mitglieder, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben, müssen keine Pflichtarbeitsstunden mehr ableisten. Endet die Mitgliedschaft durch Kündigung oder beginnt sie durch Beitritt im laufenden Geschäftsjahr, werden die abzuleistenden Arbeitsstunden anteilig nach Monaten für jeden angefangenen Monat berechnet. Über die Pflichtstunden hinaus geleistete Arbeit wird auf das jeweils nächste Jahr übertragen. Übertragene Arbeitsstunden verfallen nach Ablauf des Folgejahrs. Bis zum 31.12.2006 geleistete Mehrarbeitsstunden verfallen nicht. Darüber hinaus ist der Vorstand in Ausnahmefällen berechtigt, geleistete auf weitere Jahre zu übertragen. Vorstandsmitglieder müssen keine Arbeitsstunden ableisten.

5.4. Die Arbeitsstunden sollen an den hierfür einberufenen Arbeitseinsätzen abgeleistet werden. Nach Rücksprache mit dem Vorstand können die Arbeitsstunden aber auch zu anderen Zeiten abgeleistet werden. Dauer und Art der Arbeit sind in einer Liste einzutragen. Diese Liste liegt im Vereinsheim aus.

Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung,
geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung
vom 19.02.2010
Swisttal, den 24.02.2010

Kolja Kreder
(Vorsitzender)

Mindestmaße gemäß § 3 LFischO NRW (Stand 2006)

Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.) _____	35 cm
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.) _____	35 cm
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> L.) _____	25 cm
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.) _____	35 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.) _____	45 cm
Aland (<i>Leuciscus idus</i> L.) _____	25 cm
Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i> L.) _____	25 cm
Seeforelle (<i>Salmo trutta lacustris</i> L.) _____	50 cm
Seesaibling (<i>Salvelinus alpinus salvelinus</i> L.) _____	30 cm
Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i> MITCH.) _____	25 cm
Wels (<i>Silurus glanis</i> L.) _____	50 cm
Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i> L.) _____	40 cm
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.) _____	30 cm
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.) _____	20 cm
